

Förderung der Fahrsicherheit für L17- und Probeführerscheinbesitzer

Richtlinien der Stadtgemeinde Wieselburg über die Gewährung einer Förderung zur Verbesserung der Fahrsicherheit für L17- und Probeführerscheinbesitzer.

§ 1

Gegenstand der Förderung

Gewährung eines Kostenbeitrages an L17- und Probeführerscheinbesitzer, welche einen Trainingskurs für mehr Fahrsicherheit bei autorisierten Unternehmen, absolvieren.

§ 2

Förderungsvoraussetzungen

Absolvierung eines Trainingskurses für mehr Fahrsicherheit.

§ 3

Förderungswerber

Als Förderungswerber gelten natürliche Personen mit ordentlichem Wohnsitz in Wieselburg, Besitzer eines Probeführerscheines, österr. Staatsbürgerschaft und/oder EU- und EWR-Bürger.

§ 4

Art und Höhe der Förderung

Für einen absolvierten Trainingskurs wird ein Kostenbeitrag in Höhe des Kursbeitrages max. EUR 30,00 auf das uns bekannt gegebene Konto ausbezahlt.

§ 5

Verfahren

1. Vorlage des L17- bzw. Probeführerscheines
2. Vorlage einer Bestätigung über die Absolvierung des Trainingskurses samt Zahlungsbeleg.

§ 6

Datenschutz

Mit dem Förderansuchen stimmt der Förderungswerber

6.1 ausdrücklich zu, dass Daten, die zur Bearbeitung seines Förderansuchens erforderlich sind, von deren Besitzern an die Stadtgemeinde Wieselburg übermittelt werden dürfen.

6.2 Weiters ermächtigt er die Stadtgemeinde Wieselburg gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes,

6.2.1 Daten und Auskünfte über den Förderungswerber und das Unternehmen bei Dritten einzuholen bzw. einholen zu lassen.

6.2.2 Daten mit Hilfe von eigenen bzw. fremden automatischen Datenverarbeitungsanlagen zu ermitteln, verarbeiten, benützen, übermitteln und löschen zu lassen.

6.2.3 nach Ermessen Daten und Auskünfte über das Förderansuchen an andere in Betracht kommende Förderungsstellen weiterzugeben und von diesen Stellen Daten über andere vom Förderungswerber gestellte Förderungsansuchen einzuholen.

§ 7

Widerruf

Eine nach diesen Richtlinien gewährte Förderung ist vom Bürgermeister schriftlich zu widerrufen, wenn der Förderungswerber zur Erlangung der Förderung unrichtige Angaben gemacht hat.

§ 8

Gesamtausmaß der Förderung

Die Summe der Förderungszuschüsse darf den dafür im Voranschlag des jeweiligen Haushaltsjahres ausgewiesenen Voranschlagsansatz nicht überschreiten.

§ 9

Wirksamkeitsbeginn

Die Bestimmungen dieser Richtlinien gelten für alle ab 1. Jänner 2002 absolvierten Trainingskurse.